

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Siedlung Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11 „Siedlung Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit Bekanntmachung vom 06.07.1998 in Kraft getreten.

1. Aufstellungsbeschluß

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Siedlung Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16.12.1998.

2. Inhalt der 1. Änderung

Durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 11 sollen die Punkte 2.1, 4., 9.6, 9.7 und 9.8 des Teiles Teil B - Text - geändert werden.

Der Inhalt der Änderung besteht in der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl bis auf eine max. Grundfläche von 150 m² je Baugrundstück incl. Nebenanlagen in den Baufeldern 5a, 5b und 6 und den daraus resultierenden neuen Aufwendungen im Bereich der Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In den Baufeldern 1a bis 1c, 2 u. 4 erfolgt demnach eine Regelung nach § 19 (4) BauNVO, d.h. daß die zulässige GRZ durch die Grundfläche für Nebenanlagen in diesen Baufeldern bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf.

Im Ursprung des B-Planes Nr. 11 wurde eine jegliche Überschreitung der GRZ ausgeschlossen, so daß die erlaubte Errichtung von Nebenanlagen innerhalb des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung objektiv nicht möglich war.

Die neue Festsetzung zur Grundflächenzahl sichert, daß Nebenanlagen innerhalb der Überschreitung bis max. 150 m² möglich sind.

Dieses vergrößerte Maß der baulichen Nutzung im Bereich Grundflächenzahl hat Veränderungen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung der Landschaft zur Folge.

Die Änderung und Konkretisierung der Festsetzung zu den Nebenanlagen, bezogen auf die einzelnen Baufelder, ermöglicht den zukünftigen Bauherren eine flexiblere und individuellere Anordnung der baulichen Anlagen auf ihren Baugrundstücken.

Ribnitz-Damgarten, den 25.11.1998


Der Bürgermeister